

Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Anordnung zur Behandlung der Bienenvölker gegen Varroose

Die Stadt Erlangen – Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Erlangen haben im Jahr 2016 ihre Bienenvölker nach Trachtende und nach der letzten Honigentnahme mit einem der für Bienen zugelassenen Behandlungsmittel Bayvarol, Perizin, Apiguard, Apilife var., Thymovar, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet bzw. Oxuvar, Ameisensäure 60 % ad us. vet oder Milchsäure 15% ad us. vet. gegen Varroamilben zu behandeln. Die Behandlung hat nach Maßgabe der amtlichen Behandlungsanweisung zur Varroabekämpfung und nach der Packungsbeilage des jeweiligen Behandlungsmittels zu erfolgen.
2. Die Behandlung von Jungvölkern bereits vor Trachtende kann das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz der Stadt Erlangen nach formlosem Antrag ausnahmsweise zulassen.
3. Der Sofortvollzug der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen als bekanntgegeben und gilt nur für das Behandlungsjahr 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass der Allgemeinverfügung auch dann zu folgen ist, wenn sie mit Anfechtungsklage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollziehung der Verfügung oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Diese Verfügung kann mit Begründung zu den üblichen Dienstzeiten / Öffnungszeiten beim Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz, Zimmer 12, Schuhstraße 30, 91052 Erlangen eingesehen werden.

Erlangen, 18.04.2016

Dr. Bauer
Amtsleiterin